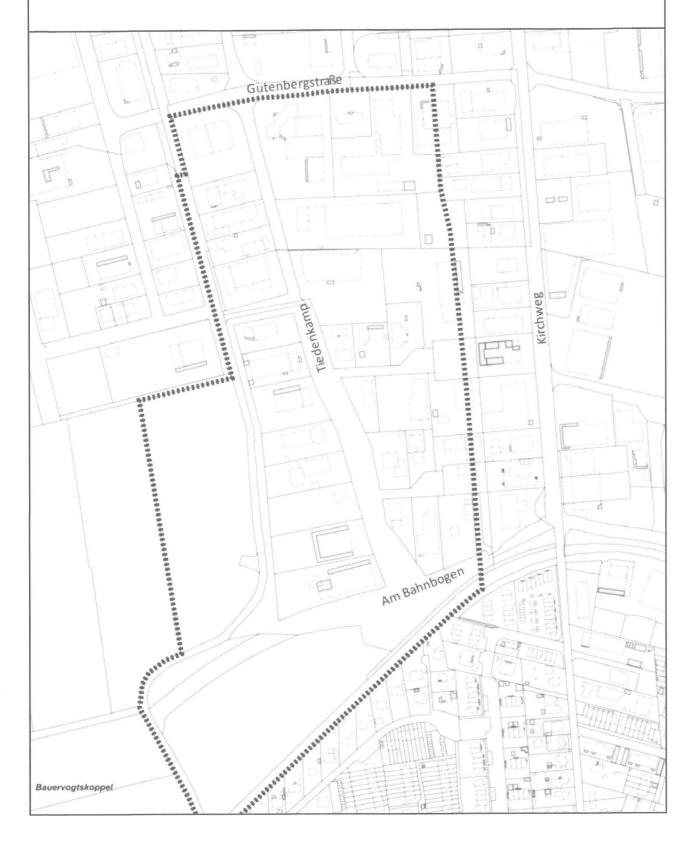
## SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

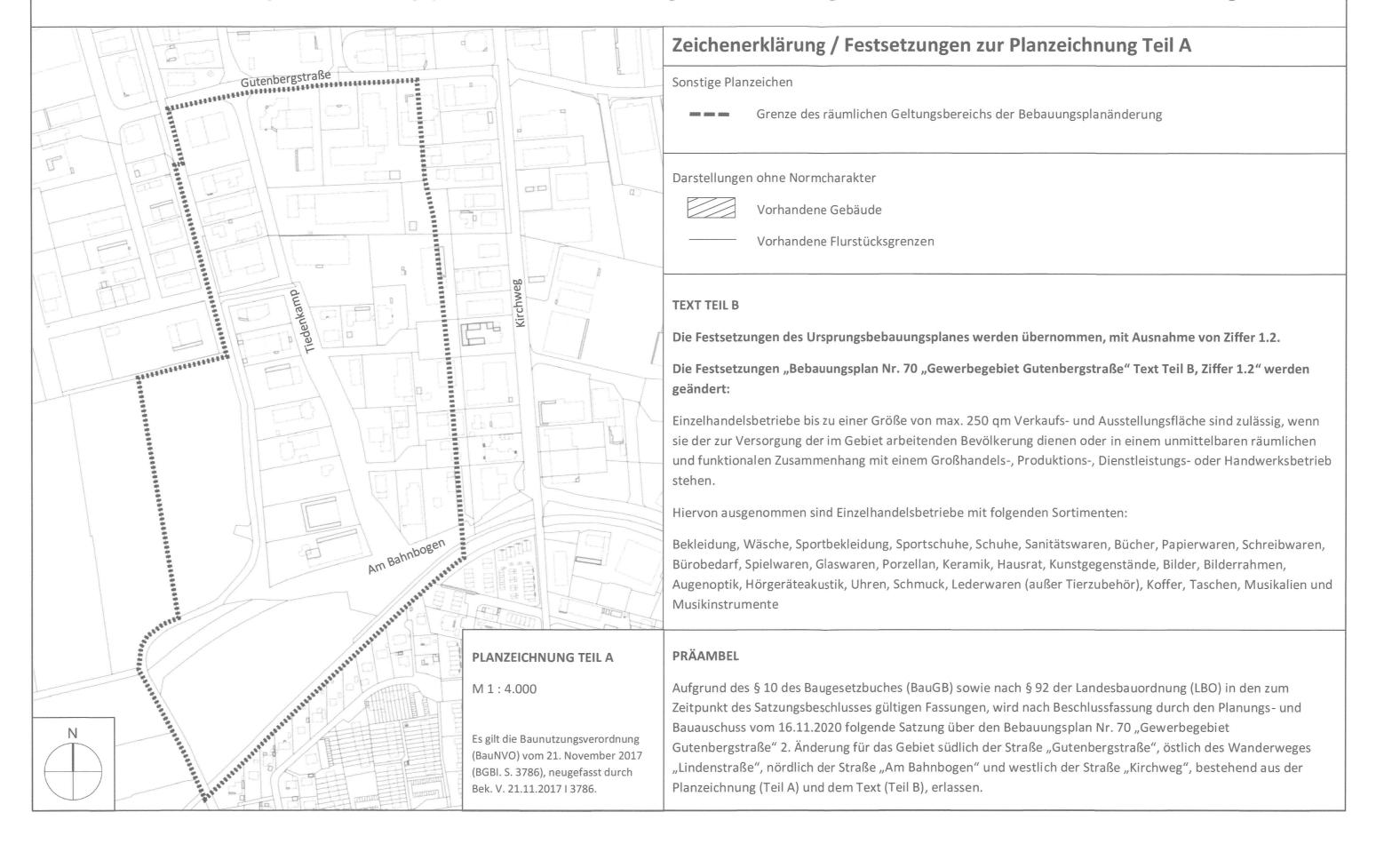
BEBAUUNGSPLAN Nr. 70 "Gewerbegebiet Gutenbergstraße"

## 2. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER STRASSE "GUTENBERGSTRASSE", ÖSTLICH DES WANDERWEGES "LINDENSTRASSE", NÖRDLICH DER STRASSE "AM BAHNBOGEN" UND WESTLICH DER STRASSE "KIRCHWEG"



## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Gewerbegebiet Gutenbergstraße" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 16.11.2020.
  Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der UMSCHAU am 17.02.2021 erfolgt.
- 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 4. Der Planungs- und Bauausschuss hat am 19.04.2021 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.05.2021 bis zum 14.06.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.henstedt-ulzburg.de ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 05.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Henstedt-Ulzburg, den 02 02 2022



(Bürgermeisterin)

- 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.09.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 21.09.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung zu der Bebauungsplanänderung mit Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 02.02. 2022



9. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit

ausgefertigt und ist bekannt zu machen Henstedt-Ulzburg, den 02. 02. 2012

(Bürgermeisterin)

10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 69.02. 2022 durch Abdruck in der UMSCHAU bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 10.02. 2022 in Kraft getreten

Henstedt-Ulzburg, den 11.02.2022



Bürgermeisterin)